



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
FORSTDIREKTION

Regierungspräsidium Freiburg · Landesforstverwaltung · 79095 Freiburg i. Br.


Zustellungsurkunde

Stadt St. Georgen
Hauptstraße 9
78112 St. Georgen



**83 Waldpolitik und
Körperschaftsforstdirektion**

Freiburg im Breisgau 27.06.2024
Name Thomas Scheufler
Durchwahl 0761 208-1460
Aktenzeichen 83-2511.2 / 326-052
(Bitte bei Antwort angeben)

 Waldrechtliche Umwandlungserklärung gem. § 10 LWaldG
Bebauungsplan „Nasse Hecken“ - Stadt St Georgen
Ihr Antrag vom 24.06.2024

Anlage
Waldumwandlungserklärung vom 26.06.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Bürgermeister Rieger,

die beigefügte Umwandlungserklärung gilt vorbehaltlich der noch ausstehenden
Genehmigung durch die Körperschaftsforstdirektion Freiburg.
Der Beschluss der Körperschaftsforstdirektion wird per Umlaufbeschluss
herbeigeführt und liegt frühestens Ende Juli vor.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Thomas Scheufler

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter
[Datenschutzerklärung zur Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien](#)
Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.



Baden-Württemberg
KÖRPERSCHAFTSFORSTDIREKTION

Regierungspräsidium Freiburg · 79095 Freiburg i. Br.

Zustellungsurkunde

Stadt St. Georgen
Hauptstraße 9
78112 St. Georgen


Freiburg i. Br. 26.06.2024

Name Thomas Scheufler

Durchwahl 0761 208-1460

Aktenzeichen 83-2511.2 / 326-052

(Bitte bei Antwort angeben)

 Waldrechtliche Umwandlungserklärung gem. § 10 LWaldG
Bebauungsplan „Nasse Hecken“ - Stadt St Georgen
Ihr Antrag vom 24.06.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Bürgermeister Rieger,

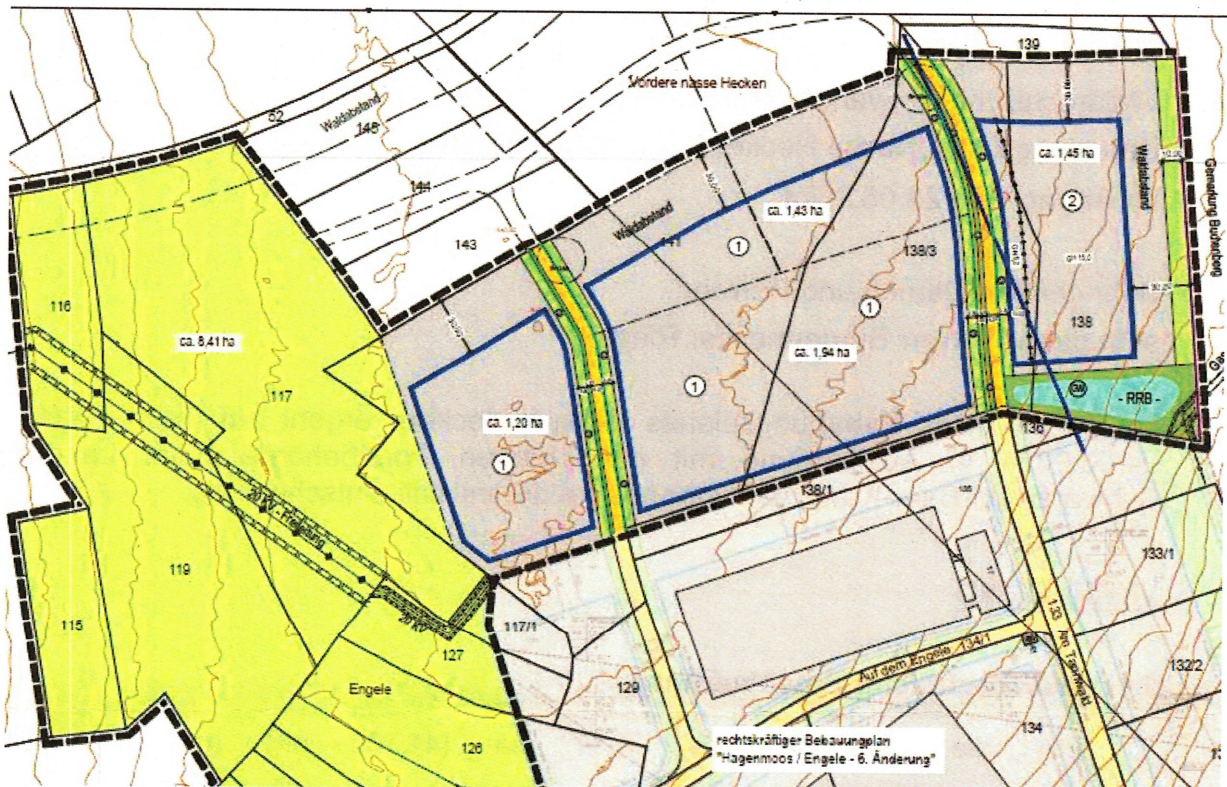
im Rahmen des Bebauungsplanes „Nasse Hecken“ ergeht auf Ihren Antrag vom 24.06.2024 in Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis nachfolgende waldrechtliche Entscheidung.

VERFÜGUNG

1 Waldrechtliche Entscheidung

Für die insgesamt ca. **4,17 ha** (41.700 m²) große Waldfläche (Waldeigentümerinnen: Stadt St. Georgen) auf nachstehenden Teilflächen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Nasse Hecken“ auf der Gemarkung Peterzell, Stadt St. Georgen wird gemäß **§ 10 Abs. 2 LWaldG** entsprechend den vorgelegten Unterlagen und Plänen unter nachgenannten Nebenbestimmungen eine **waldrechtliche Umwandlungserklärung erteilt**.

Gemeinde/ Gemarkung	Flur- stück Nr.	Eigentümer	Gesamtfläche (m ²)	Umwandlungsfläche nach § 9 LWaldG (m ²)
St. Georgen /Peterzell	TF 138/3	Stadt St. Georgen	20.844	17.195
St. Georgen /Peterzell	TF 141	Stadt St. Georgen	63.818	24.505
			Summe:	41.700



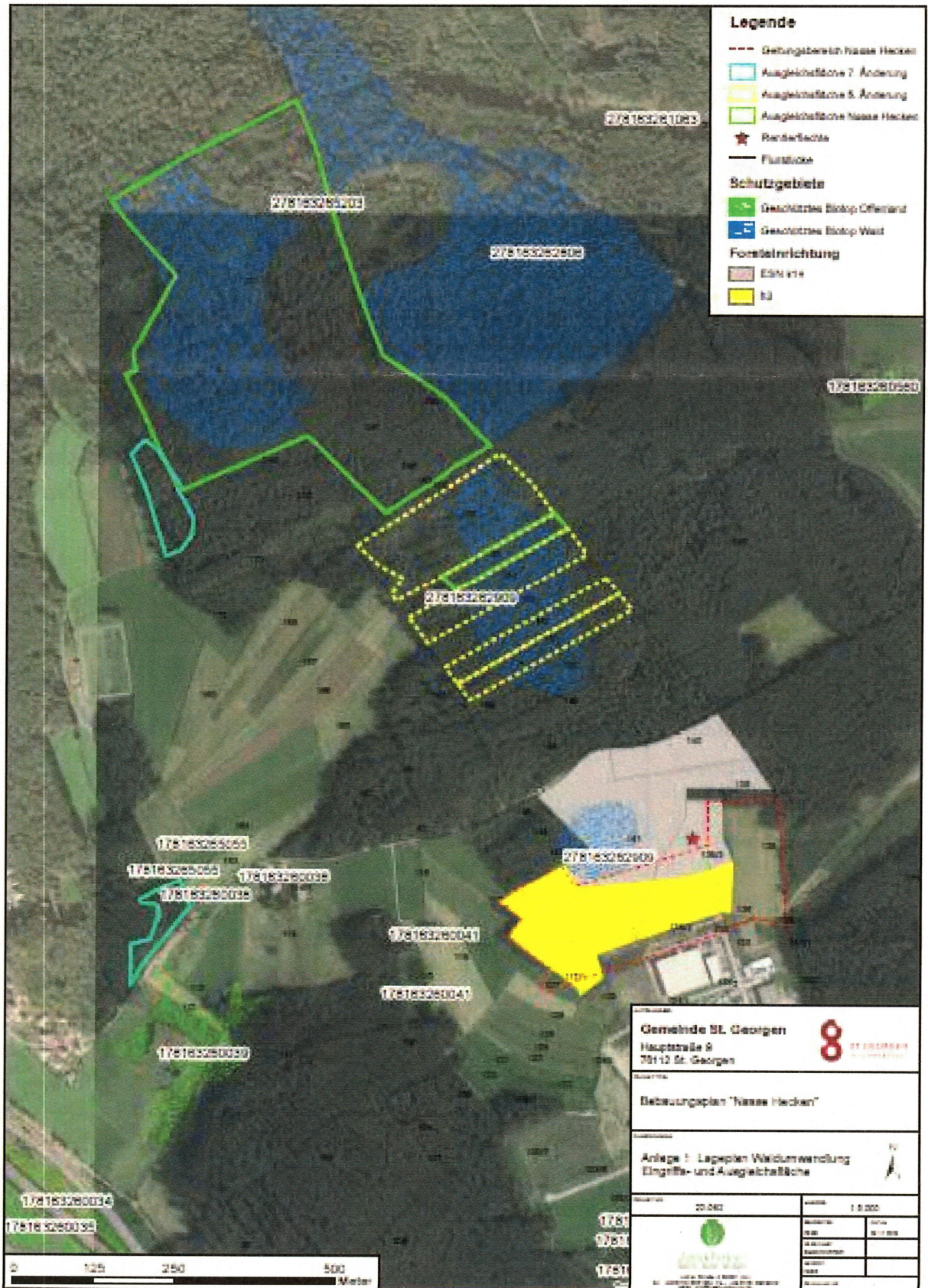
Der rechtswirksame Flächennutzungsplan 2000 (FNP2000) der Stadt St. Georgen stellt innerhalb des Planbereichs „Waldfläche“ und „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Für die Erweiterung des Gewerbegebietes „Nasse Hecken“ wird der Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 3 BauGB als 16. Änderung im Parallelverfahren geändert.

2 Nebenbestimmungen

- 2.1 Die gegenständliche Waldumwandlungserklärung bezieht sich auf die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB der vorgelegten verbindlichen Bauleitplanung (hier: Bebauungsplan „Nasse Hecken“). Der noch unvollständig vorgelegte Umweltbericht nach § 2a Satz 2 BauGB legt die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten Belange des Umweltschutzes dar und ersetzt die Belange des UVPG nach § 50 Abs. 1 UVPG i.V.m. § 2 Abs. 6 Nr. 3 UVPG als umfassende Umweltprüfung nach BauGB.
- 2.2 Im Zuge des weiteren walddrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen der Umwandlung für die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes nachfolgend aufgelistete walddrechtliche Ausgleichsmaßnahme festzusetzen. Diese sind auch Bestandteil des vorliegenden vorläufigen Umweltberichtes des Bebauungsplanes „Nasse Hecken“. Insgesamt finden zum Ausgleich der dauerhaften Waldumwandlung Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen auf rd. 19,47ha Waldflächen statt. Die Flächen sind in folgender Tabelle aufgeführt.

Forstrechtliche Ausgleichsmaßnahme	Fl.-Stck.	Gmkg.	Eigentümer	Arbeitsfläche ha	Anrechenbare Ausgleichsfläche ha
Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen: Waldumbau nicht standortgerechter Wälder (Faktor 0,5)	249,247,246	Peterzell	St. Georgen	11,42	5,71
Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen: Waldbiotopgestaltung (Faktor 0,3)	Teilflächen 239, 251,155	Peterzell	St. Georgen	8,05	2,415
Summe:				19,47	8,125
Ausgleichsüberschuss:					1,87

Die forstliche Ausgleichsfläche befindet sich ca. 500 m nördlich der Vorhabenfläche im Distrikt Kienmoos. Den Waldinanspruchnahmen von 41.700 m² stehen Waldumbauf Flächen in anrechenbarer Flächengröße von rd. 19,47ha gegenüber.



Die genannten Flächen befinden sich im Eigentum der Stadt Sankt Georgen im Schwarzwald. Das Flurstück 251 ging durch Tausch an die Stadt St. Georgen.

Eine endgültige Verfügung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt im Rahmen des nachfolgenden Umwandlungsverfahrens nach § 9 LWaldG. Erst dann werden Vollzugsfristen festgesetzt. Innerhalb dieser sind die Ausgleichsmaßnahmen in enger Abstimmung mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde durchzuführen.

2.3 Für die Ausgleichsfläche wird folgendes Entwicklungsziel formuliert:

Förderung und Entwicklung eines Musters aus bodensauren, torfmoosreichen Nadelwäldern mit Elementen der Moorwälder (Nasszellen, lineare Nassstreifen mit torfbildender Vegetation) und hohem Totholzanteil. Dabei soll die Biodiversität nachhaltig gesichert und mittelfristig erhöht werden (v.a. Torfmoose, Lebermoose, Pilze, Insekten, Amphibien, Auerwild, Totholzvorrat). Der Umweltbericht/Erläuterungsbericht beschreibt in Kapitel 5.2 „Ausgleich und Ersatz“ den Ausgleich und die Kompensation für den Natur- und Artenschutz. Aus forstfachlicher Sicht bestehen gegen diese Maßnahmen keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass deren Vollzug im Einklang mit den forstrechtlichen Bestimmungen erfolgen muss. Um dies sicherzustellen, dürfen sie nur in enger Abstimmung mit der unteren Forstbehörde durchgeführt werden. Zudem sind private Rechte Dritter zu beachten.

Eine endgültige Verfügung der waldrechtlichen Ausgleichsmaßnahme gem. § 9 Abs. 3 LWaldG erfolgt im Rahmen des nachfolgenden waldrechtlichen Umwandlungsverfahrens auf Grundlage des vorliegenden Umweltberichtes und bei Bestandskraft des Bebauungsplanes „Nasse Hecken“. Darin werden zusätzlich gem. § 17 BNatSchG auch natur- und artenschutzrechtliche Nebenbestimmungen Gegenstand der waldrechtlichen Genehmigung nach § 9 LWaldG.

- 2.4 Die Höhere Forstbehörde behält sich die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 LVwVfG vor.
- 2.5 Die Umwandlungserklärung erlischt, wenn der Bebauungsplan „Nasse Hecken“ der Stadt St. Georgen in dem für diese Verfügung relevanten Bereich seine Rechtskraft verliert.

3 Gebühren

Diese Entscheidung ergeht **gebührenfrei**.

4 BEGRÜNDUNG

4.1 Unterlagen (Antrag, Stellungnahmen, sonstiges)

Die Entscheidung ergeht insbesondere unter Berücksichtigung folgend aufgelisteter Unterlagen:

- Antrag der Stadt St. Georgen auf waldrechtliche Umwandlungserklärung nach § 10 LWaldG vom 24.06.2024 inkl. folgender Anlagen:
 - ✓ Umweltbericht Bebauungsplan „Nasse Hecken“ vom 29.11.2023 /29.02.2024
 - ✓ Zeichnerischer Teil Bebauungsplan „Nasse Hecken“
 - ✓ Lageplan Umwandlungsfläche
 - ✓ Beschlussauszug der Sitzung des Gemeinderates der Stadt St. Georgen vom 27.09.2023 zum Bebauungsplan „Nasse Hecken“
- Stellungnahme der Unteren Forstbehörde am Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis vom 26.06.2024.
- Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis vom 26.04.2024.
- Stellungnahme der Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde am Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis vom 26.04.2024

4.2 Sachverhalt

Die Firma Schunk Electronic Solution GmbH plant Ihren Betriebsstandort in St. Georgen, Am Tannwald 17, bis 2025 um das Doppelte erweitern. Schunk Electronic Solutions GmbH ist Technologieführer in den Bereichen Nutzentrenner und Lineardirektantriebe und ermöglicht mit rasanten, hochpräzisen Nutzentrennmaschinen in der Elektronikindustrie eine besonders wirtschaftliche Montage von Leiterplatten. Die Firma Schunk agiert weltweit in über 50 Ländern. Der Standort St. Georgen verzeichnet derzeit das stärkste Wachstum. Der zusätzliche Flächenbedarf wird damit begründet, dass die Entwicklungsmöglichkeiten auf dem bestehenden Werksgelände - insbesondere vor dem Hintergrund der künftig verstärkten Integration einer neuen Produktlinie für die E-Mobilität laut den Ausführungen in den Antragsunterlagen erschöpft sind.

Im Rahmen einer Alternativendiskussion wurde schlüssig dargelegt, dass ebenso geeignete Standorte außerhalb des Waldes bzw. Lösungen ohne

Waldinanspruchnahme im Sinne von § 9 LWaldG nicht vorhanden bzw. realisierbar sind. Wie vorstehend ausgeführt, muss an dieser Stelle gewürdigt werden, dass die ursprünglich vorgesehene Größe des Plangebietes deutlich reduziert wurde. Mit der jetzt geplanten Erweiterung nach Norden werden bereits vorhandene Logistikabläufe und Verkehrsflächen genutzt. Eine Duplizierung dieser Flächen und eine damit verbundene erhöhte Versiegelung kann durch diese Vorgehensweise vermieden werden. Ein flächeneffizientes Baukonzept bei der Erweiterung der Bestandsgebäude nutzt mehrere wirtschaftliche und logistische Synergieeffekte, die bei einer zweiten Produktionsstätte auf einer anderen Fläche (die mangels eigener Grundstücke der Firma Schunk nicht vorhanden wären) nicht erreichbar wären.

Als Gesamtfazit ergab sich aus ökologischer Sicht und auch aus Sicht der Nutzer die Erweiterung im direkten Anschluss an das bestehende Werksgelände als die am besten geeignete Option. Dadurch können größere Flächeninanspruchnahmen an anderer Stelle vermieden werden. Durch die Festlegung der höchstzulässigen Grundflächenzahl und Nutzung der bisherigen Verkehrsinfrastruktur wird eine optimierte Möglichkeit zur baulichen Nutzung erreicht. Darüber hinaus stellt das Plangebiet durch seine ebene Lage ein besseres Potential als andere Alternativflächen und ein bodenschonendes Vorgehen dar.

Bei den Waldflächen welche im Vorhabenbereich dauerhaft in Anspruch genommen werden, handelt es sich im Wesentlichen um einen Mischbestand aus Birken, Fichten und Kiefern der Altersklasse 25-80 auf 3,36 ha sowie um einen Nadelwaldbestand mit einem Nadelholzanteil >80% und einer Altersklasse von mehr als 80 Jahren auf 0,81 ha. Der Baumbestand setzt sich in der älteren Teilfläche, ähnlich dem nördlichen Teil der Rodungsfläche, aus ca. 65 % Kiefernholz und ca. 35 % Fichtenholz zusammen, aber auch Birken und weiteren Laubbaumarten.

Neben den forstlichen Grundfunktionen erbringt die Waldfläche nach der Waldfunktionenkartierung die besondere Waldfunktion eines Erholungswaldes der Stufe 2.

Das Plangebiet befindet sich teilweise innerhalb der Schutzzone III (weiteres Schutzgebiet) des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Rotwald“ der Gemeinde Königsfeld. Die Abgrenzung des Wasserschutzgebietes „Rotwald“ wird zurzeit überarbeitet. Es erfolgte bereits eine fachtechnische Abgrenzung des Wasserschutzgebietes. Nach dieser Abgrenzung befinden sich 400 m² des Plangebietes innerhalb der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes „Rotwald“.

Im Bereich des vorliegenden Bebauungsplanes mit den geplanten Waldinanspruchnahmen befinden sich ansonsten keine Biotope nach der Offenland- und Waldbiotopkartierung. Schutzgebiete nach BNatSchG und LWaldG sind nicht unmittelbar betroffen.

Nach dem Landesentwicklungsplan liegt die Stadt St. Georgen in der Raumkategorie ländlicher Raum im engeren Sinne. Das Bewaldungsprozent im Bereich St. Georgen beträgt 47,7% und ist im Vergleich zum Landesdurchschnitt von 37,8 deutlich überdurchschnittlich ausgestattet.

Die Integration des § 2 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 2a Satz 2 BauGB in Form eines Umweltberichtes fasst die Anforderungen der projektbezogenen UVP (Änderung Städtebauprojekt nach Anlage 1, Ziffer 18.8 i.V.m. Ziffer 17.2.3 zukünftige Rodung/Waldumwandlung) zu einer umfassenden Umweltprüfung zusammen. Das bedeutet, dass auf Ebene der vorliegenden Bauleitplanung die Prüfung im Einklang mit dem Bauplanungsrecht, Umweltrecht und sonstigen Rechtsvorschriften (Waldumwandlungserklärung gem. § 10 LWaldG als sonstige Rechtsvorschriften nach § 6 Abs. 2 i.V.m. § 10 Abs. 2 BauGB) durchzuführen ist. Die speziellen Regelungen des § 50 UVPG wurden im Verfahren beachtet. Somit tritt die UVP in der Bauleitplanung nicht mehr als eigenes Verfahren in Erscheinung (= Umweltprüfung nach BauGB „absorbiert“ die Umweltprüfungen nach UVPG). Die Umweltprüfung ist somit Trägerverfahren der vollumfassenden bauplanerischen Eingriffs- und Ausgleichsregelung, die in diesem Falle das Waldrecht vollumfänglich integriert.

4.3 Waldrechtliche Bewertung und Abwägung

Die waldrechtliche Entscheidung beruht auf § 10 LWaldG i.V.m. § 9 Abs. 2 LWaldG.

Nach eingehender Prüfung der vorliegenden Unterlagen konnte dem Antrag der Stadt St. Georgen unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens mit den Nebenbestimmungen dieser Zusicherung stattgegeben werden.

Ausschlaggebende Gründe für die Entscheidung sind:

- Auf Grund der funktionalen und räumlichen Verknüpfung der geplanten Betriebserweiterung mit den bestehenden Betriebsteilen und die Weiternutzung

der bestehenden Erschließung sind keine Alternativen zum gewählten Standort für das geplante Gewerbegebiet sind erkennbar.

- Es besteht ein nachgewiesener Bedarf an der Erweiterung der Firma Schunk. Die Sicherstellung und Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandorts St. Georgen steht auch im besonderen öffentlichen Interesse.
- Zum gewählten Standort scheiden sinnvolle Alternativstandorte aus. Im Rahmen der Eingriffsminimierung führen insbesondere die Nutzung von Synergieeffekten zur einer Verminderung des Flächenbedarfs.
- Durch die unter 2.1 genannte Ausgleichsmaßnahme kann der Verlust an Wald und seinen positiven Wirkungen für die Allgemeinheit, nach Ansicht der höheren Forstbehörde unter Berücksichtigung der Vorgabe des Landesentwicklungsplanes durch Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen, ausgeglichen werden.
- Die Ausgleichsflächen befindet sich im Eigentum der Stadt Georgen und in räumlicher Nähe des Eingriffsbereiches
- Die Untere Naturschutzbehörde hat die Zustimmung zur Waldumwandlung erteilt, sofern den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes in geeigneter Form Rechnung getragen wird.
- Die Planung berücksichtigt die landes- und regionalplanerischen Zielsetzungen und die daraus resultierenden Funktionen der Stadt St. Georgen. Die Flächenausweisung dient nicht der Neuansiedlung von weiteren Gewerbebetrieben sondern ausschließlich der Bedarfsdeckung der ansässigen Firma.
- Andere öffentliche Interessen im Sinne von § 9 Abs. 2 LWaldG stehen der beantragten Waldinanspruchnahme nicht entgegen bzw. sind diese bei der Abwägung als nachrangig einzustufen.
- Die Belange des Klimaschutzes gem. § 4 i.V.m. § 7 KlimaG BW mit der verbundenen Landnutzungsänderung Wald/Forstwirtschaft wird dahingehend Rechnung getragen, dass das Postulat der Eingriffsminimierung u.a. durch Nutzung bereits vorhandener Logistikabläufe und Verkehrsflächen Beachtung fand. Eine Duplizierung dieser Flächen und eine damit verbundene erhöhte Versiegelung kann durch diese Vorgehensweise vermieden werden. Der waldrechtliche Eingriff kann durch Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen vollständig ausgeglichen werden. Damit ist der natürliche Kohlenstoffspeicher Wald auch im Sinne des KlimaG BW in der Abwägung des Sektors Landnutzungsänderung angemessen berücksichtigt.

- Der vorgelegte Umweltbericht nach § 2a Satz 2 BauGB dient als umfassende Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB unter Berücksichtigung der Belange des UVPG. Die walddrechtlichen wie - fachlichen Belange sind darin vollumfänglich im Sinne des BauGB und UVPG erarbeitet und abgebildet.
- Die Waldeigentümerin Stadt St. Georgen hat dem Planvorhaben zugestimmt.
- Andere öffentliche Interessen im Sinne von § 9 Abs. 2 LWaldG stehen der Inaussichtstellung der späteren Waldumwandlungsgenehmigung auf Ebene des Bebauungsplanes nicht entgegen bzw. sind der Höheren Forstbehörde nicht bekannt. Die Umwandlungsgenehmigung darf jedoch versagt werden, wenn zwischenzeitlich wesentliche Änderungen der Sachlage eintreten oder zwingende Gründe des öffentlichen Rechts eine Versagung rechtfertigen.

Die in den Antragsunterlagen formulierten Interessen sind in der Gesamtabwägung mit dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung der ca. 4,17 ha großen Waldfläche als vorrangig einzustufen. Eine walddrechtliche Zusicherung ist jedoch nur unter Nebenbestimmungen möglich. Diese sind zur Gewährleistung der Genehmigungsvoraussetzungen notwendig, geeignet und angemessen.

- Die Ziffer **2.1** dokumentiert die Belange der Anlage 1 des UVPG als umfassende Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Die dort festgesetzten waldd- und umweltrelevanten Belange sind bei der Antragstellung zur Waldumwandlungsgenehmigung nach § 9 LWaldG zu berücksichtigen und verbindlich umzusetzen.
- Die unter **2.2** aufgeführten walddrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen wurde von Seiten der Grundeigentümerin Stadt St. Georgen vorgeschlagen. Die Maßnahmen berücksichtigen die Größe und derzeitige Bestockung der beanspruchten Waldfläche sowie die standörtlichen Rahmenbedingungen.

Aus Sicht der Landesforstverwaltung sind sie geeignet, das angestrebte Ziel eines walddrechtlichen Ausgleiches gem. §9 Abs. 3 LWaldG unter Berücksichtigung der Vorgabe des Landesentwicklungsplanes gem. Ziffer 5.3.5 (S. 40) sowie gem. § 4 KlimaG BW zu erreichen.

Weitere Konkretisierungen bezüglich der Maßnahmenausführung unter Berücksichtigung des § 17 BNatSchG sowie eine Frist für den Maßnahmenvollzug werden im Rahmen des Umwandlungsverfahrens nach § 9 LWaldG (Umwandlungsgenehmigung) endgültig festgesetzt.

- Entsprechend **2.4** bleibt die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage vorbehalten.
- Die Umwandlungserklärung wurde im Zusammenhang mit der derzeit erfolgenden Bauleitplanung für den Geltungsbereich „Bebauungsplan Nasse Hecken“ erteilt. Dementsprechend gilt sie gemäß der Nebenbestimmung **2.5** auch nur solange die Bauleitplanung in dem für diese Verfügung relevanten Bereich Rechtskraft besitzen.

4.4 Gebühren

Die Gebührenfreiheit ergibt sich aus Nr. 9 GebVO MLR zum LGebG.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

5 Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der
Körperschaftsforstdirektion Freiburg

Postfach

79095 Freiburg

Widerspruch erhoben werden.

HINWEISE

6.1 Waldrechtliche Entscheidung/Zusicherung

Mit der vorliegenden Umwandlungserklärung nach § 10 Abs. 2 LWaldG wird die Umwandlungsgenehmigung für die unter 1 bezeichnete Fläche Aussicht gestellt. Als „sonstige Rechtsvorschrift“ im Sinne von §10 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 6 Abs. 2 BauGB für den Bebauungsplan „Nasse Hecken“ ist sie eine Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit der vorliegenden verbindlichen Bauleitplanung „Nasse Hecken“.

Die Umwandlungserklärung **ersetzt nicht die Umwandlungsgenehmigung nach § 9 Abs. 1 LWaldG**. Sie begründet aber einen Rechtsanspruch darauf, sofern im Rahmen der Aufstellung der verbindlichen Bauleitplanung (hier: Bebauungsplan „Nasse Hecken“) und bis zur Beantragung der Genehmigung keine wesentlichen Änderungen der Sachlage eingetreten ist und keine zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses eine Versagung rechtfertigen. Dies wird im

Rahmen eines Umwandlungsverfahrens nach § 9 LWaldG von der Höheren Forstbehörde geprüft. In dem die Höhere Forstbehörde zu den Voraussetzungen nach § 9 LWaldG abschließend Stellung bezieht.

6.2 Sonstiges

Die waldrechtliche Entscheidung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter. Insbesondere schließt sie nicht die Erlaubnis zur Benutzung fremder Grundstücke mit ein.

6.3 UVPG

Die im Bebauungsplan vorgesehene Waldumwandlungsfläche von 4,1 ha überschreitet den nach § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 17.2.3 der Anlage 1 UVPG maßgeblichen Schwellenwert für eine standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalles. Im vorliegenden Fall der Beantragung einer Waldumwandlungserklärung nach § 10 LWaldG besteht eine Pflicht zur Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles (kumulative Wirkung aus der Waldumwandlung der 5. und 7. Änderung des Bebauungsplans "Hagenmoos-Engel" die Betrachtung des Falles von 5 – weniger 10 ha Wald) (vgl. 18.7.2 i.V.m. 17.2.2 der Anlage 1 UVPG), welche in diesem Bebauungsplanverfahren durch die Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) ersetzt wird, da nach § 50 Abs. 1 Satz 2 UVPG eine nach UVPG vorgeschriebene Vorprüfung entfällt, wenn für den aufzustellenden Bebauungsplan eine Umweltprüfung nach den Vorschriften des BauGB durchgeführt wird.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Nasse Hecken“ wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ein vorläufiger Umweltbericht erstellt. In diesem werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet. Er berücksichtigt auch die Kriterien der projektbezogenen Vorprüfung nach Anlage 3 UVPG. Insofern fasst er die verschiedenen Anforderungen zu einer umfassenden Umweltprüfung zusammen und verwirklicht so den integrativen Ansatz des Unionsrechts. Demgemäß ist die Umweltprüfung das Trägerverfahren für alle bauleitplanerischen Umweltverfahren (z. B. naturschutzrechtliche Eingriffsregelung). Dazu gehört auch die forstrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsregelung, die ebenfalls Bestandteil der Umweltprüfung ist und auf deren Basis die Waldumwandlungserklärung erteilt wird. Eine abschließende

Fassung des Umweltberichts ist hier spätestens mit dem Antrag auf Waldumwandelungsgenehmigung nach § 9 LWaldG vorzulegen.

Auf diese Weise werden Doppelprüfungen (Gesetzesauftrag UVPG) vermieden.

6.4 Bekanntgabe

Wir bitten um schriftliche Mitteilung, sobald der Bebauungsplan „Nasse Hecken“ der Stadt St. Georgen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten ist und mit den Unterlagen ortsüblich bekannt gegeben wurde.

Die Untere Forstbehörde am Landratsamt Schwarzwald-Baar erhält eine Mehrfertigung der waldrechtlichen Entscheidung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Thomas Scheufler

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter

[Datenschutzerklärung zur Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien](#)

Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.